

custodiant. Die Zaun- und Einfriedungsarbeiten ³⁵²⁾ sind aus den Urbaren der Karolingerzeit als Dienste der Hintersassen bekannt ³⁵³⁾. Sie sind aus der Dreifelderwirtschaft zu erklären, die mit ihrem ständigen Wechsel der Nutzungsart eine feste Umzäunung der Äcker und Wiesen nicht gestattete. Derart eingefriedete Äcker und Wiesen haben die Bestimmungen in den Capitularien im Auge, die von *herba defensionis tempore* ³⁵⁴⁾, von *prata defensoria* ³⁵⁵⁾ und *messes vel prata defensionis tempore* ³⁵⁶⁾ handeln. Auch die Bestimmungen über absichtlichen Flurschaden während eines Feldzuges ³⁵⁷⁾ gehören hierher. Es sind also wieder allgemein gültige Bräuche und Rechtsgewohnheiten, deren Beobachtung eingeschärft wird.

Mehrfach schon habe ich auf den engen Zusammenhang zwischen dem CV und den BE hingewiesen; am besten erläutern läßt er sich im Vergleich der Bestimmungen über die Handwerker im CV ³⁵⁸⁾ mit dem Niederschlag, den diese Bestimmungen in den BE gefunden haben. Elsner hat sehr gut beobachtet, daß eine Stelle in den BE ³⁵⁹⁾ eine Fehlmeldung darstellt ³⁶⁰⁾. *Ministeriales non invenimus aurifices, neque argentarios, ferrarios, neque ad venandum, neque in reliquis obsequiis*. Freilich dürfte nicht der ganze Passus eine Fehlmeldung gewesen sein, denn einmal fehlt vor *ferrarios* das *neque*, und dann ist auch kaum anzunehmen, daß auf den betreffenden Höfen überhaupt kein Eisenschmied gewesen sein sollte. Das scheint Elsner auch selbst nicht zu glauben. Es muß nach *ferrarios* etwas fehlen, denn das folgende *neque ad venandum* gehört zu dem im CV ebenfalls fast am Ende der Anordnung

³⁵²⁾ Vgl. Guérard, Explication S. 321.

³⁵³⁾ z. B. Codex Laureshamensis 3, 174 Nr. 3672 (Urbar des Reichsgutes aus Lorsch), *facit . . . picturas in sepe . . .*; auch im Polyptichon von St. Germain des Prés XI, 2 und XV, 2 und 3 (zitiert nach Guérard, Explication S. 321). Andere Ausdrücke dafür sind *sepem* oder *clausuram facere* oder ähnlich.

³⁵⁴⁾ Capit. 1 Nr. 24 c. 18.

³⁵⁵⁾ Capit. 2 Nr. 267 c. 3.

³⁵⁶⁾ Ebd. Nr. 219 c. 3.

³⁵⁷⁾ Capit. 1 Nr. 70 c. 4.

³⁵⁸⁾ c. 45: . . . *fabros ferrarios et aurifices vel argentarios, sutores, tornatores, carpentarios, scutarios, piscatores, aucipites id est aucellatores, saponarios, siceratores, . . ., pistores, . . ., retiatores, qui retia facere bene sciant, tam ad venandum quam ad piscandum sive ad aves capiendum, nec non et reliquos ministeriales quos ad numerandum longum est*.

³⁵⁹⁾ c. 29.

³⁶⁰⁾ A. a. O. S. 103 f.